



# Presseinformation

Wiesbaden / Rüdesheim, den 30. Oktober 2013

**Presseinformation zu aktuellen Themen des Jagdwesens in Hessen anlässlich des Kamingesprüches am Vorabend der Gesellschaftsjagd für Pressevertreter**

## **I. Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd aus waffenrechtlicher Sicht**

*Zusammenfassung des Vortrages von Herrn Gerd Schaubach (Referent für Waffenrecht im Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport) und Herrn Dr. Ralph Nebe (Spezialist in Sachen Waffentechnik, insbesondere Schalldämpfer).*

### ***Weshalb ist die Frage aktuell?***

Diverse Veröffentlichungen in Zeitschriften, eine Länderumfrage des Innenministeriums Schleswig-Holsteins im Januar 2013, Anträge auf Genehmigung auch bei hessischen Waffenbehörden und die Befassung des Bundesministeriums des Inneren durch die Bundesländer haben die Thematik in Blickpunkt des öffentlichen Interesse gerückt.

### ***Was sagt das Waffenrecht?***

Begriff: Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind (Anl. I-A1-UA 1-1.3.4 zum Waffengesetz - WaffG) und stehen grundsätzlich den Schusswaffen, für die sie bestimmt sind, gleich (Anl. I-A1-UA1-1.3 zum WaffG), daher: erlaubnispflichtige Waffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG, Anl. 2-A2-UA1 zum WaffG).

Voraussetzung Erlaubnis: U. a. nachgewiesenes Bedürfnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 WaffG): Gegenüber Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sind a) besondere anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen und b) Geeignetheit und Erforderlichkeit zum beantragten Zweck glaubhaft gemacht.

Ermessenseinschränkung durch Nr. 8.1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz - WaffVwV: Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern oder von Waffen mit eingebautem Schalldämpfer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (z. B. Abschuss von Gehegewild bei weitergehend nachgewiesener Unumgänglichkeit der Verwendung eines Schalldämpfers)

Rechtsprechung: Vor diesem Hintergrund ebenfalls restriktiv (Ausnahme z. B. VG Minden, Urteil vom 29.04.2011, 8 K 2217/10 bei gehörgeschädigtem Forstbeamten, der dienstlich zur Jagdausübung verpflichtet ist).

Anmerkung zum Jagdrecht: Einige Landesjagdgesetze (z. B. Bayern, Hamburg, Niedersachsen) enthalten ein Verbot der Schalldämpfernutzung bei der Jagd. Das Hessische Jagdgesetz enthält keine Regelungen zum Thema Schalldämpfer.

### **Was ist ein Schalldämpfer?**

Schalldämpfer sind bei vielen Stammtischrunden leider häufig falsch verstanden: Von Auftragskillern über das lautlose Wildern bis hin zum Ausschöpfen der Reviergrenzen reichen die Gespräche. Vorweg genommen – der Großteil dieser Mythen stimmt nicht.

Schalldämpfer sind rein technisch gesehen einfache Zylinder in denen Blenden mit etwas über kalibergroßen Löchern angebracht sind. Als Material kommen heute Kunststoff, Stahl, Aluminium, Titan, Carbon oder eine Mischung dieser Materialien zum Einsatz. Zwischen den Blenden werden sogenannte Expansionskammern gebildet. Der Schalldämpfer besitzt auf der Eingangsseite meist ein Mündungsgewinde (eher selten einen Bajonettverschluss), welches auf die zuvor präparierte Laufmündung aufgeschraubt wird. An der Schalldämpfermündung befindet sich die Endkappe.

### **Wie funktioniert ein Schalldämpfer?**

Grundsätzlich gilt, dass der Schussknall bei überschallschnellen Geschossen aus 3 bzw. 4 Komponenten besteht: (1) Zunächst beschleunigt das Geschoss die Luftsäule im Lauf vor dem Geschoss auf Überschallgeschwindigkeit. Das (2) Geschoss selbst beschleunigt im Lauf ebenfalls auf Überschallgeschwindigkeit und überholt somit seine eigene Schallwelle. Diese kann sich erst ab dem Austritt des Geschosses aus der Mündung ausbreiten. Nachdem das (3) Geschoss den Lauf freigibt, expandieren die hochgespannten Treibladungsgase an der Mündung. Alle drei Vorgänge führen zu einem Knall, da das menschliche Ohr die wenigen Millisekunden Zeitfenster nicht unterscheiden kann. Als letztes gibt es dann noch den (4) Kugelschlag, wenn das Geschoss sein Ziel findet. Dieser ist aber erst ab größeren Entfernungen als zeitlich nachgelagerter „Knall“ zu vernehmen.

Der Schalldämpfer kann dabei grundsätzlich nur den Mündungsknall der entweichenden Gase auffangen. In den durch die Blenden gebildeten Expansionskammern werden die Gase dabei von Kammer zu Kammer verlangsamt, gekühlt und entspannt. Ziel ist es, durch Abkühlung, Entspannung und Verwirbelung die Gasgeschwindigkeit soweit zu reduzieren, dass diese langsamer als der Schall ist. Ein guter Vergleich wäre ein Luftballon: Das „Platzen lassen“ mit der Nadel entspricht dem Schuss ohne Schalldämpfer, das „Knoten lösen“ dem mit Schalldämpfer. Was jedoch immer erhalten bleibt ist der Überschallknall des Geschosses (ab ca. 332 m/s bei 0°C), den kein Schalldämpfer schlucken kann. Die Schallgeschwindigkeit ist dabei temperaturabhängig und erhöht bzw. vermindert sich mit jedem Grad Temperaturzunahme um 0,6 m/s.

In vielen Untersuchungen von mir und meinem Kollegen haben wir verschiedene Schalldämpfer in nahezu allen gängigen jagdlichen Kalibern getestet. Als Ergebnis kann man festhalten, das ein regulärer Büchenschuss neben der Laufmündung einen Schalldruckpegel von 167 – 172 dB (A) erzeugt (Standard NATO-Messverfahren: 160 cm über Boden und 100 cm neben Laufmündung). Gemessen am Ohr des Schützen verbleiben immerhin noch etwa 150 – 160 dB <sup>1</sup>.

Folgende Tabelle ordnet dieses verschiedenen bekannten Schallquellen zu:

Schallquelle	Entfernung Quelle-Messgerät	Schalldruckpegel
Blätterrauschen	Am Ohr	10 dB
Sprechender Mensch	1 m	40-60 dB
Hauptverkehrsstraße	10 m	80-90 dB
Gehörschaden bei langfristiger Einwirkung	Am Ohr	85 dB
Diskotheek	1 m	100 dB
Kampfflugzeug	100 m	110-140 dB
Gehörschaden bei kurzfristiger Einwirkung	Am Ohr	120 dB
Schmerzschwelle	Am Ohr	134 dB

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schalldruckpegel>

<sup>1</sup> Der Schalldruckpegel als technische Größe wird häufig unterschiedlich von Menschen wahrgenommen und in Dezibel (dB) angegeben. Eine Erhöhung bzw. Senkung wird als lauter bzw. leiser wahrgenommen. Dabei gilt, das 6 dB Zunahme oder Abnahme eine Verdoppelung bzw. Halbierung des Schalldruckes ergeben – 10 dB werden vom menschlichen Ohr hingegen als Verdoppelung bzw. Halbierung der Lautstärke empfunden. „A“ steht für den verwendeten Messfilter, da Messgeräte den Schall in verschiedene Frequenzen / Teilpegel zerlegen und diese gewichtet bewerten – die energetische Aufsummierung ergibt dann den bewerteten Gesamtpegel. Der A-Pegel ist aktuell der am häufigsten verwendete Standardfilter. Wichtig ist hierbei auch: Die Angabe eines Schalldruckpegels erfordert immer die Angabe der Entfernung zur Lärm-quelle. Ein Schalldruckpegel ohne Angabe der Messentfernung oder des Messverfahrens ist falsch und nicht zu gebrauchen.

### **Was leistet ein Schalldämpfer**

Benutzt man nun einen guten Schalldämpfer – gut bedeutet: angepasstes Kalibermaß und möglichst großvolumige Expansionskammern, ggf. mit Sternblenden zur besseren Verwirbelung und Abkühlung der Gase durch größere Oberflächen – so zeigen die Messergebnisse, das sich der Schalldruckpegel um bis zu etwa 35 dB reduzieren lässt. Damit liegt der neben der Laufmündung gemessene Wert unter 140 dB – am Ohr des Schützen sind es dann weniger als 130 dB. Übertragen darauf, dass 10 dB weniger einer gefühlten Halbierung der Lautstärke entsprechen, ist diese Reduktion für das menschliche Ohr deutlich spürbar. Das bedeutet, dass

der Lärm unter die bei jedem Schützen unterschiedlich empfundene Schmerzswelle von etwa 130 - 140 dB gebracht werden kann. Der Schuss tut damit nicht mehr weh und wird als viel angenehmer empfunden.

Damit wäre anzunehmen, das eine Lärmschädigung des Ohres deutlich weniger wahrscheinlich ist, als bei dem regulären Büchenschuss. Solche Schädigungen sind i. d. R. ein schleichender Prozess, den man kaum wahrnimmt. Fast jeder aber kennt das „Ohrsausen“, „Klingeln“ oder gar den „Tinnitus“ nach einem Schuss (bspw. aus einer Kancel, die wie ein Schallkörper agiert), Effekte die manchmal auch erst deutlich später auftreten können. Dabei werden häufig die Nervenzellen geschädigt, die für die hohen Frequenzen von 4.000 – 6.000 Hertz verantwortlich sind.

Übertragen wir dieses nun auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, 7. August 1996), welches nach § 1 dem Gesundheitsschutz von Beschäftigten gilt (nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 auch für Beamte). Nach § 4 Nr. 2 sind Gefahren für die Gesundheit von Beschäftigten immer an ihrer Quelle zu bekämpfen – in unserem Fall bedeutet das an der Laufmündung. Nimmt man nun noch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV, 6. März 2007) hinzu, umfasst der Schutz der Beschäftigten nach §6 einen Spitzenschalldruckpegelwert von 135 – 137 dB. Es wird in Satz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dämmende Wirkung eines Gehörschutzes hierbei nicht berücksichtigt wird bzw. nach § 7 Nr. 1 und 2 die Lärmreduktion am Entstehungsort immer dem Gehörschutz vorrangig ist.

In den USA gibt es das National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH), ein Bundesamt verantwortlich für Erforschung und Empfehlung für die Vermeidung von arbeitsbezogenen Verletzungen und Krankheiten. Es ist Teil des Centers for Disease Control and Prevention (CDC) im Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste der Vereinigten Staaten.

Es gibt folgende Empfehlung für die Einwirkzeiten von Schalldruckpegeln:

<b>Schalldruckpegel</b>	<b>Erlaubte Einwirkungszeit</b>
115 dB	~ 30 sec
112 dB	~ 1 Min
100 dB	15 Min
97 dB	30 Min
94 dB	1 Stunde
91 dB	2 Stunden
88 dB	4 Stunden
85 dB	8 Stunden

Quelle: <http://www.cdc.gov/niosh/topics/noise/stats.html>

Dabei gilt, das über 85 dB für alle 3 dB Schalldruckpegel die zulässige Einwirkungszeit jeweils zu halbieren ist, bevor Schäden am Gehör auftreten können. Für die 150 – 160 dB bedeutet das, das bereits wenige Millisekunden ausreichen, um das Gehör zu schädigen – und der Schussknall liegt i. d. R. bei 2-3 Millisekunden.

Solche und andere Gesetzvorlagen wären natürlich durch die jeweiligen Behörden detailliert zu bewerten und zu prüfen, geben aber zumindest für Berufsjäger eine Indikation, das es sinnvoll wäre über Schalldämpfer nachzudenken. In wie weit auch ein Jäger i. S. d. Gesetzes „verpflichtet“ ist der Jagd nachzugehen und somit unter diese Verordnungen fällt, ist ebenfalls noch zu prüfen.

### **Welche Vor- und Nachteile hat ein Schalldämpfer**

Der hauptsächliche Nutzen eines Schalldämpfers liegt in der Reduktion des Schalldruckpegels direkt an der Lärmquelle. Er hat aber noch weitere positive Nebeneffekte, die viele gar nicht kennen. Er ist eine sehr effektive Rückstoßbremse. Dieses liegt an den Blenden, die als „Prallflächen“ durch die Gase einen deutlichen Gegenimpuls zum Rückstoß erzeugen. Dieses kann über 30% Reduktion des in Richtung Schützen gerichteten Impulses ausmachen. Das kann gerade bei Schützen die gerne mal „mucken“ ein deutliches mehr an Präzision bringen. Auch das Mündungsfeuer wird durch Schalldämpfer stark reduziert bis hin zu komplett eliminiert. Dadurch kann der Schütze in der Dämmerung die Reaktion des Wildes auf den Schuss besser beobachten und Schusszeichen richtig deuten. Weiterhin nimmt die Präzision durch Schalldämpfer häufig zu, da diese positiv auf das Laufschwingungsverhalten Einfluss nehmen und die Treibladungsgase besser vom Geschosshack abtrennen, sodass die Gase hier einen geringeren Störeffekt haben. Hinzu kommt der Vorteil, dass die Umgebung weniger beunruhigt wird – dieses gilt für Mensch wie auch Tier in weiterer Entfernung (in Schuss Entfernung flüchtet das Wild auch mit Schalldämpfer!) und steht sicher nicht im Konflikt zum Tierschutz, gerade auch wenn es in Richtung Winter geht und das Wild mit seinen Energiereserven haushalten muss. Gleiches gilt für den vierbeinigen Begleiter, der unter jedem Schuss „leidet“, weil sein Gehör noch deutlich empfindlicher ist und er sich häufig auch vor einem bewegt, wo der Knall am lautesten ist. Deswegen ist es in Skandinavien (insb. FI) teilweise „Pflicht“, dass der Jäger, der mit dem sogenannten „Dog-Man“ und seinem Hund jagt, einen Schalldämpfer führen muss.

Es wäre allerdings falsch zu glauben, ein Schalldämpfer hätte nicht auch Nachteile: Neben den zusätzlichen Kosten, die je nach Modell und Hersteller zwischen 250 – 700 € liegen können, ist die Laufmündung zusätzlich zu präparieren. Je nach Volumen und Material des Schalldämpfers hat dieser natürlich auch einen Einfluss auf die Führigkeit und Balance der Waffe, was ggf. zu Einschränkungen bei den genutzten Jagdarten führen kann (z. B. Ansitz vs. Gebirgsjagd). Weiterhin haben die Tests gezeigt, dass ein Schalldämpfer i. d. R. zu einer Treffpunktveränderung führt, die allerdings wiederholgenau ist, d. h. die meisten Waffen müssen neu eingeschossen werden.

### **Lautloses Jagen – Mythos oder Wahrheit?**

Ein weiter wichtiger Punkt ist der Mythos des lautlosen Jagens. Vorweg genommen: Es ist praktisch nicht möglich. Entsprechende Unterschallmunition würde jagdliches Recht nicht erfüllen (bspw. Energieabgabe Schalenwild E100 <2.000 Joule) oder bei der Unterschallgeschwindigkeit nicht mehr ansprechen (Zerlegung, Deformation). Entsprechende Sondergeschosse sind zivil nicht verfügbar. Die Kaliber müssten zudem so groß bzw. Geschosse so schwer gewählt werden, dass es nicht mehr praktikabel ist. Hinzu kommen hohe Präzisionsverluste, weil durch die schweren Geschosse die Drall Längen der Jagdwaffen nicht mehr passen und die ballistische Kurve derart gekrümmt ist, dass ein sicheres Treffen auf unterschiedliche Entfernungen kaum noch möglich ist.

### ***Ist ein Meinungswandel bei deutschen Jägern grundsätzlich möglich?***

Hierzu wurde kürzlich ein Test mit drei Jägern durchgeführt und in der aktuellen Ausgabe des Jägers veröffentlicht: Eingeladen wurde ein Oberförster, ein Arzt und der Leiter Kundenservice eines renommierten Zielfernrohrherstellers in Deutschland – alle drei sehr passionierte und erfahrene Jäger. Auf einem Schiessstand wurde ein Vergleichsschiessen mit und ohne Schalldämpfer in verschiedenen jagdlichen Kalibern (.22, .308, .30-06, 9,3x62, .338) durchgeführt, um die Effekte zu demonstrieren und zu messen. Dazu wurden die Jäger vor und nach der Nutzung mit einem identischen Fragebogen befragt, um den Meinungswandel zu erfassen.

Grob zusammengefasst ergab sich folgendes Bild: Vor dem Test lehnten die Kandidaten Schalldämpfer eher ab, aus Sorge das „verdecktes Jagen“ möglich wird. Am ehesten akzeptierten sie die Schalldämpfer noch bei Berufsjägern. Nach dem Test zeigte sich dann ein kompletter Sinneswandel. Jeder der Teilnehmer würde den Schalldämpfer gegenüber einem Kopfhörer bevorzugen. Der Berufsjäger sollte in jedem Fall die Möglichkeit zur Anwendung erhalten. Auch die Sorge eines „unrechtmäßigen“ Einsatzes wurde nach dem Test deutlich kleiner. Sicher zu Recht, denn Auslandsjäger wissen, dass in vielen anderen Ländern Schalldämpfer für Jäger durchaus etabliert, ja manchmal sogar Pflicht sind. Sicherlich mag dieser Test nicht repräsentativ für die deutsche Jägerschaft sein. Er zeigt aber das ein Meinungswandel durchaus möglich ist und Vorurteile revidierbar sind, wenn man die Leistung eines Schalldämpfers selbst ausprobiert und erlebt hat!

Das Prinzip der Arbeitsschutzverordnung lautet, dass Lärm-Minderungstechniken Vorrang vor der Organisation, d. h. vor persönlicher Schutzausrüstung haben. § 7 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) von 2007 schreibt vor, Lärm an der „Quelle“ zu bekämpfen.

Aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der Einsatz von Schalldämpfern für Berufsjäger und Forstbedienstete zu unterstützen, da der Mündungsknall (nicht der Geschossknall) um 30-40% reduziert werden kann.

Zu diskutieren bleibt, welche Möglichkeiten und Grenzen es bei der Verwendung spezieller Munition „Subsonicmunition“ im jagdlichen Bereich gibt, um weitere Lärmreduzierung zu erreichen.

Die Verwendung von Schalldämpfer entbinden den Schützen aber nicht davon, zusätzlich den entsprechenden Gehörschutz (PSA) zu verwenden, da der Lärmpegel (am Ohr) immer noch über 85 dB (A) betragen wird.

### ***Wie könnte die Entwicklung aussehen?***

Kurzfristige Entwicklung:

Das Bundesministerium des Inneren hat den Waffenbehörden der Länder ermessensleitend mitgeteilt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 i. V. m. § 6 LärmVibrationsArbSchV ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für einen Schalldämpfer besteht.

Mittelfristige Entwicklung:

Konsolidierung der einschlägigen Rechtsnormen mit der Entscheidung, ob für alle Jagdausübenden (beruflich wie privat) ein waffenrechtliches Bedürfnis für die Nutzung eines Schalldämpfers bestehen soll.

## **II. Anerkennung von Schweißhundegespanne zur hegegemeinschaftsübergreifende Nachsuche**

Bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren steht unstreitig der Tierschutzgedanke im Vordergrund. Grenzen von Jagdrevieren oder Hegegemeinschaften sind willkürlich vom Menschen gezogen Linien, die die Wildtiere weder kennen, noch sich daran orientieren.

Daher ist, bei der Nachsuche vom kranken und verletzten Wildtieren der Verlauf von Reviergrenzen nachrangig. Aus Tierschutzgründen ist es daher völlig richtig und notwendig, dass die Schweißhundegespanne die für die Nachsuche ausgebildet sind und ihr Können bei anerkannten Prüfungen unter Beweis gestellt haben, dem kranken Tier uneingeschränkt folgen können, ohne auf die von Menschhand gezogene Grenzen achten zu müssen.

Die Anforderungen des Tierschutzes sind im Falle einer Nachsuche höher zu gewichten, als der Eingriff in das Jagdausübungsrecht der Revierinhaber.

Mit dem Änderungsgesetz zum Hessischen Jagdgesetz vom 10. Juni 2011 wurde die Möglichkeit geschaffen, Bestimmungen über das Nachsuchewesen zu erarbeiten um neben der bisherigen Bestimmung von Nachsucheführern auf der Ebene der Hegegemeinschaften zusätzlich Nachsuchegespanne jagdbehördlich anerkennen zu können, welche hessenweit, unabhängig von Revier- und Hegegemeinschaftsgrenzen, Nachsuchen durchführen dürfen.

Der Landesjagdverband Hessen e.V. hat hierfür einen Entwurf für die Bestimmungen des Nachsuchewesen erarbeitet und sich gemeinsam mit der obersten Jagdbehörde auf die nun gültige Fassung (siehe Anlage) verständigt.

Für eine solche Anerkennung stehen das Nachsuchegespann, d.h. Hund und Besitzer und dessen gemeinsam nachgewiesene Leistung im Fokus.

Es werden nur solche Nachsuchegespanne anerkannt, welche

- a. entweder die Hauptprüfung des Klubs Bayrischer Gebirgsschweißhund oder des Vereins Hirschmann bestanden haben oder
- b. eine Schweiß-/Fährtschuhprüfung nachweisen kann, welche folgende Mindestanforderungen erfüllt haben muss:
  1. Fährtenlänge mindestens 1000 m,
  2. Alter der Fährte mindestens 20 Stunden,
  3. mindestens zwei Haken und ein Wundbett,
  4. höchstens 0,25 l Schweiß gespritzt oder getupft.

Die genannten Anforderungen werden zum weit überwiegenden Teil nur von den auf Nachsuche spezialisierten Jagdhunde und Hundeführer zu erfüllen sein. Und dies ist gewollt so!

Genau diese Spezialisten werden gebraucht und durch diese neue Anerkennung können Sie landesweit viel effektiver eingesetzt werden.

So kann ein Schweißhundeführer aus Südhessen nach der Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd in Nordhessen die örtlichen Nachsuchegespanne bei den Nachsuchen unterstützen. Die Ortskenntnis kann mittels einer ortskundigen Begleitperson sichergestellt werden.

Auf diese Weise ist es möglich, die notwendigen Nachsuchen schneller durchzuführen und Wildtieren unnötiges Leid zu ersparen.

Anträge auf Anerkennung als Nachsuchegespann können seit Mitte Oktober dieses Jahres an die obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium Kassel gerichtet werden.

Die obere Jagdbehörde wird auf ihrer Homepage eine Liste der aktuell anerkannten Nachsuchegespanne veröffentlichen.

### **Jagdstrecke 2012/2013**

Die Hessische Jagdstrecke im Jagdjahr 2012/2013 war geprägt von Rekordstrecken bei nahezu allen Schalenwildarten und beim Waschbär.

So wurde beim Rotwild die bisherige Höchststrecke aus den rotwildreichen 80er Jahren deutlich übertroffen. Es wurden im vergangenen Jagdjahr 6.362 Stück Rotwild in Hessen erlegt, der bisherige Rekord stammt aus dem JJ 1986/1987 mit 6.181 Stück.

Der in Hessen seit Jahren stattfindende Aufbau der Rotwildpopulation setzt sich landesweit weiter fort. Zwar wurde eine Rekordstrecke erzielt, jedoch werden die Abschusspläne der Alttiere weiterhin mehr als deutlich unterschritten. Diese Nichterfüllung des Abschussplanes bei den Zuwachsträgern hat ein weiteres Anwachsen der Rotwildpopulation zur Folge.

Ähnlich angespannt sieht die Situation beim Schwarzwild aus. Mit einer Strecke von 74.728 Stück Schwarzwild wurde die zweithöchste hessische Schwarzwildstrecke (Rekord: JJ 2008/2009 mit 77.927) erzielt.

Der Schwarzwildbestand in Hessen befindet sich nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Die Jagdstrecke unterliegt von Jahr zu Jahr starken Schwankungen. In Jahren mit starker Baummast ist der Tisch für das Schwarzwild üppig gedeckt und satte Wildschweine lassen sich bekanntermaßen nicht an Kirrungen locken. Die bei der Jägerschaft beliebte Bejagungsstrategie „Kirrung“ versagt bei einem solchen natürlichen Nahrungsangebot gänzlich und die Jagdstrecke der Schwarzkittel bricht um ca. 25.000 bis 30.000 Stück ein. In Jahren mit geringer/ keiner Baummast klettern die Jagdstrecken wieder über die die 70.000. Es wird deutlich, dass noch ein erhebliches Ausbaupotential bei den gemeinsam organisierten, revierübergreifenden Bewegungsjagden besteht.



Aber nicht nur die Rot- und Schwarzwildpopulationen übersteigen in Hessen die Möglichkeiten und die Leistungsfähigkeit des Naturraumes, sondern auch bei Dam-, Reh- und Muffelwild sowie besonders beim Waschbär sind die Populationen weiter angewachsen, so dass auch bei diesen Arten die höchsten jemals erzielten Jagdstrecken in Hessen erreicht werden konnten.

Beim Damwild wurde der bisherige Spitzenwert aus dem Jagdjahr 1984/1985 mit 2.043 Stück eingestellt, beim Muffelwild verdrängt eine Strecke von 606 Stück im vergangenen Jagdjahr das Jagdjahr 1983/1984 mit 506 Stück auf Platz 2. Auch die Rehwildstrecke steigt kontinuierlich an und erreichte im vergangenen Jagdjahr mit 82.956 Stück eine bislang nicht gekannte Höhe.

Unaufhaltsam schreitet die Ausbreitung und Vermehrung des Waschbären in Hessen fort. Die Jagdstrecke erreichte im Jagdjahr 2012/2013 erneut einen absoluten Spitzenwert von 29.159 Stück. Die bislang höchste Strecke wurde vor zwei Jahren mit 22.209 Stück erzielt.

Bei der Betrachtung der Waschbärstrecke ist jedoch zu bedenken, dass die Jagdstrecke nicht die Tiere beinhaltet, die im urbanen Raum durch Grundeigentümer / Schädlingsbekämpfer gefangen und getötet werden. Als Nahrungsopportunist und mit seiner großen Flexibilität bezüglich des geeigneten Lebensraumes, kann der Waschbär nahezu überall in Hessen leben. Er hat eine ökologische Nische in Deutschland gefunden und dehnt seinen Lebensraum auch in Richtung Süden weiter aus. Nahezu in allen südlichen Landkreisen Hessens sind mittlerweile Waschbären auf den Jagdstrecken zu verzeichnen.

Während die Populationen und Jagdstrecken der Schalenwildarten in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiter angewachsen sind, sinkt gleichzeitig die Strecke der Feldhase immer weiter ab. Im Jagdjahr 2012/2013 wurde mit gerade einmal 7.121 Hasen ein Negativrekord erzielt, d.h. die niedrigste Feldhasenstrecke seit Beginn der hessischen Streckenerfassung im Jagdjahr 1959/1960. Damals konnten hessische Jäger noch 199.141 Feldhasen erlegen.

## Hessische Streckenliste für das Jagdjahr 2012-2013

Wildart, Geschlecht Alter, Klasse (Kl.)		Festge- setzter Abschuss	Jagd- strecke (Waffe)	Fallwild		Sa. Gesamt- strecke	Wildart <small>(keine Jagdzeit)</small>	Jagd- strecke (Waffe)	Durch Fang- jagd	Fall- wild	Sa. Gesamt- strecke		
				Verun- fallt	Sons- tiges								
<b>Schalenwild</b>						<b>Sonstiges Haarwild</b>							
<b>Rotwild</b>	männlich	Hirsche	1	271	138	10	13	161	Hasen	4.616	9	2.496	7.121
		Hirsche	2	33	96	33	19	148	Kaninchen	15.751	93	1.154	16.998
		Hirsche	3	1.375	1.447	29	10	1.486	Füchse	43.613	1.338	3.315	48.266
		Hirschkälber		1.104	1.142	21	2	1.165	Steinmarder	689	676	481	1.846
		<b>Sa. männlich</b>		<b>2.783</b>	<b>2.823</b>	<b>93</b>	<b>44</b>	<b>2.960</b>	Baumwilder	90	50	61	201
	weiblich	Alttiere		1.434	1.093	36	16	1.145	Iltisse	69	99	63	231
		Schmaltiere		481	757	11	6	774	Hermeline	83	128	42	253
		Wildkälber		1.246	1.452	20	11	1.483	Mauswiesel	40	58	25	123
		<b>Sa. weiblich</b>		<b>3.161</b>	<b>3.302</b>	<b>67</b>	<b>33</b>	<b>3.402</b>	Dachse	4.393	191	1.117	5.701
		<b>Sa. Rotwild</b>		<b>5.944</b>	<b>6.125</b>	<b>160</b>	<b>77</b>	<b>6.362</b>	Waschbären	20.053	7.884	1.222	29.159
<b>Damwild</b>	männlich	Hirsche	1	67	62	6	3	71	Sumpfbiber (Nutria)	431	67	15	513
		Hirsche	2	25	20	4	1	25	Mink	5		1	6
		Hirsche	3	262	442	21	7	470	Wildkatzen			17	17
		Hirschkälber		271	378	5	1	384	Luchse				
		<b>Sa. männlich</b>		<b>625</b>	<b>902</b>	<b>36</b>	<b>12</b>	<b>950</b>	Fischotter				
	weiblich	Alttiere		292	372	9	1	382					
		Schmaltiere		128	260	2	2	264					
		Wildkälber		301	437	7	3	447					
		<b>Sa. weiblich</b>		<b>721</b>	<b>1.069</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>1.093</b>					
		<b>Sa. Damwild</b>		<b>1.346</b>	<b>1.971</b>	<b>54</b>	<b>18</b>	<b>2.043</b>					
<b>Sikawild (nachrichtlich)</b>			1	2			3						
<b>Muffelwild</b>	männlich	Widder	A	51	29	4		33	Fasanenhähne	830		145	975
		Widder	B	79	64	3	4	71	Fasanenhennen	3		180	183
		Widder 1jährig	C	11	59	2	1	62	Ringeltauben	11.729		254	11.983
		Ältere Widder		6	18		2	20	Türkentauben	451		27	478
		W-Lämmer		95	90		1	91	Höckerschwäne	2		8	10
	weiblich	<b>Sa. männlich</b>		<b>242</b>	<b>260</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>277</b>	Stockenten	15.899		112	16.011
		Schafe		89	125	5		130	Nilgänse	1.008		7	1.015
		Schmalschafe		59	73	2	1	76	Waldschnepfen			9	9
		Schafämmer		118	119	2	2	123	Blässhühner	161		6	167
		<b>Sa. weiblich</b>		<b>266</b>	<b>317</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>329</b>	Möwen	105			105
<b>Sa. Muffelwild</b>		<b>508</b>	<b>577</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>606</b>	Wachteln						
<b>Rehwild</b>	männlich	2j. u. ältere		15.060	13.743	1.604	165	15.512	Birkwild				
		einjährige		24.452	20.881	3.220	528	24.629	Haselwild				
		Bockkitze							Wildtruthühner				
		<b>Sa. männlich</b>		<b>39.512</b>	<b>34.624</b>	<b>4.824</b>	<b>693</b>	<b>40.141</b>	Kanadagänse	236		10	246
		Ricken		14.905	10.620	3.432	360	14.412	Graugänse	365		6	371
	weiblich	Schmalrehe		26.698	23.414	4.172	817	28.403	Säger				
		Rehkitze							Haubentaucher			4	4
		<b>Sa. weiblich</b>		<b>41.603</b>	<b>34.034</b>	<b>7.604</b>	<b>1.177</b>	<b>42.815</b>	Graureiher			12	12
		<b>Sa. Rehwild</b>		<b>81.115</b>	<b>68.658</b>	<b>12.428</b>	<b>1.870</b>	<b>82.956</b>	Habichte			17	17
									Mäusebussarde			84	84
<b>Schwarzwild</b>			<b>Gesamtstrecke</b>				Davon verwer- tet						
			Jagd- strecke (Waffe)	Fallwild		Sa. Gesamt- strecke							
männlich	Keiler		4.931	321	26	5.278	4.847	Sperber			2	2	
	Überläufer		15.910	603	52	16.565	15.713	Milane					
	Frischlinge		17.303	833	169	18.305	16.687	Falken			6	6	
	<b>Sa. männlich</b>		<b>38.144</b>	<b>1.757</b>	<b>247</b>	<b>40.148</b>	<b>37.247</b>	Kolkkraben			13	13	
weiblich	Bachen		3.024	370	26	3.420	2.988	Rabenkrähen	22.745		135	22.880	
	Überläufer		11.758	461	49	12.268	11.597	Elstern	8.506		79	8.585	
	Frischlinge		17.727	962	203	18.892	16.994	Eichelhäher					
	<b>Sa. weiblich</b>		<b>32.509</b>	<b>1.793</b>	<b>278</b>	<b>34.580</b>	<b>31.579</b>						
<b>Sa. Schwarzwild</b>			<b>70.653</b>	<b>3.550</b>	<b>525</b>	<b>74.728</b>	<b>68.826</b>	Verendet aufgefundene Hunde und Katzen werden nur nachrichtlich erfasst.					
<b>Im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tierarten</b>													
								Wildernde Hunde	11	1	8	12	
								Wildernde Katzen	652	36	59	688	